

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6694/J-NR/2021 betreffend Erasmus+ während der COVID-19 Pandemie zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Einleitung:

Handhabung der Freigabe von Erasmus+ Outgoing Mobilitäten im Studienjahr 2020/21

Generell ist anzumerken, dass die Entscheidung über die Freigabe von Erasmus+ Aufenthalten gemäß Erasmusprogramm auch in Zeiten der Corona-Pandemie immer bei der jeweils entsendenen Universität liegt.

Die Universität Wien stützt sich bei der Freigabe von Mobilitätsaufenthalten seit langem auf die Sicherheitsstufen des BMEIA. Die langjährige Regelung der Universität Wien sah vor, dass generell ab Stufe 4 keine Auslandsaufenthalte bewilligt wurden. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde die Regelung für das Studienjahr 2020/21 dahingehend adaptiert, dass Aufenthalte auch bei Sicherheitsstufe 4 möglich waren, Mobilitäten in Gastländer mit Reisewarnung (d.h. Stufe 5 und 6) aber nach wie vor nicht genehmigt wurden. Diese Änderung war im Einklang mit der damaligen Empfehlung des Oead, keine Aufenthalte bei Reisewarnung zu genehmigen.

Um die Aufenthalte in einem bestimmten Land aber nicht pauschal Monate vor einem geplanten Aufenthaltsbeginn absagen zu müssen und der volatilen pandemischen Situation gerecht zu werden, wurden je nach Antrittsdatum zu einem bestimmten Stichtag die Einstufungen des jeweiligen Gastlandes geprüft. Bei Sicherheitseinstufung 5 und 6 wurde der Erasmus+ Aufenthalt storniert. Alle Studierenden, die für einen Erasmus+ Aufenthalt im Studienjahr 2020/21 nominiert waren, wurden mehrere Monate vor Aufenthaltsbeginn über diese Handhabung informiert. Darüber hinaus wurden die Studierenden aufgerufen, diese Regelung in ihre Planungen mit einzubeziehen (insbesondere Stornomöglichkeiten der Anreise, kein Eingehen von finanziellen Verpflichtungen wie Mietverträge).

Die Universität Wien hat sich aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber den Studierenden zu dieser Regelung entschlossen, vor allem aufgrund des erhöhten finanziellen Risikos für die Studierenden: die Refundierung allfälliger Zusatzkosten über das Erasmus+ Programm sowie die Zahlungen insbesondere durch Reisekranken- und Reisestornoversicherungen sind bei Anreise bei Reisewarnung nicht garantiert.

Das Vorgehen der Universität Wien ist im europäischen Vergleich keineswegs außergewöhnlich. Vielmehr haben zahlreiche Universitäten in den Niederlanden aber auch in Skandinavien, UK und Italien die Semestermobilität pauschal ausgesetzt, und somit weder Outgoing- noch Incoming-Mobilität zugelassen. Auch eine vergleichbare Stichtagsregelung wird von anderen Universitäten in Europa angewendet.

Im Zusammenwirken mit der Juridischen Fakultät der Universität Wien konnte die Regelung für das Studienjahr 2021/22 adaptiert werden: Nunmehr sollen auch Aufenthalte bei Covid-19-bedingter Reisewarnung des BMEIA (Stufen 5 & 6) möglich sein, sofern die Studierenden mittels Formblattes bestätigen, dass sie von der Universität Wien über die Covid-19-bedingten Risiken im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt aufgeklärt worden sind.

Detailbeantwortung:**Punkt 5:**

Digitale Formate: Die Universität Wien hat verstärkt digitale Formen in der Lehre genutzt, um den Studierenden internationale Lehrerfahrung im Sinne von Internationalization@Home zu ermöglichen (zB digitale Gastvorträge durch internationale Lehrende, COIL Collaborative Online International Learning, virtuelle Mobilität von Studierenden).

Flexibler handhabbare Programme: Die Universität Wien verweist die Studierenden auch auf andere, kurzfristigere und flexibler handhabbare Mobilitätsprogramme (z.B. Kurzfristige Wissenschaftliche Aufenthalte (KWA) für Abschlussarbeiten, Erasmus+ Praktika und Erasmus+ Graduiertenpraktika), die eine Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt bieten. Diese Mobilitätsprogramme sind insbesondere auch für Studierende, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen, eine Option und erfordern keine langen Vorlaufzeiten.

Antritt im Studienjahr 2021/22: Rund ein Drittel der Erasmus+ Outgoing-Studierenden, deren Aufenthalt 2020/21 aufgrund von Covid-19 nicht verwirklicht werden konnte (aufgrund Absagen der Gastuniversitäten oder der Studierenden selbst bzw. Stornierungen aufgrund der Reisewarnung), tritt den Erasmus+ Aufenthalt nun im Studienjahr 2021/22 an.

Punkt 6:

An der Universität Wien gibt es **verpflichtende Auslandssemester nur im Rahmen von Joint Programmes**, dh von speziellen Masterprogrammen, die gemeinsam mit mehreren internationalen Partneruniversitäten durchgeführt werden. Daher waren nur Joint-Programme Studierende damit konfrontiert, dass sie Covid-19 bedingt ihren Auslandsaufenthalt physisch nicht antreten konnten. Diesen Studierenden wurde ein entsprechendes Online-Lehrangebot an den Gastuniversitäten ermöglicht, sodass den Studierenden **keine Studienzeitverzögerung** entstanden ist.

Punkt 7:

Die **Erasmus+ Charta** für Hochschulbildung 2014-2020 ist für die aktuell noch geltende Erasmus+ Programmgeneration gültig, und ist somit auch die relevante Charta für das Studienjahr 2020/21.

Die Universität Wien legt bei der Umsetzung des Erasmus+ Programms großen Wert auf die Gleichbehandlung ihrer Studierenden. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es bei der in der Charta angesprochenen Nicht-Diskriminierung um Gleichbehandlung innerhalb der jeweiligen Referenzgruppen geht, also beispielsweise um die Gleichbehandlung der Incoming Studierenden mit allen anderen regulären Studierenden der Universität Wien oder – bezogen auf obige Frage 7 - um die Gleichbehandlung aller Erasmus+ Outgoing Studierenden der Universität Wien eines Studienjahres. Die Universität Wien hat entsprechend der Vorgaben der Erasmus+ Charta gehandelt, indem alle Erasmus+ Outgoing Studierenden der Universität gemäß der gleichen Regelungen behandelt wurden. Auch wenn österreichische Universitäten die Freigabe von Mobilitäten in Zeiten der Corona-Pandemie unterschiedlich umgesetzt haben, liegt keine Diskriminierung im Sinne der Erasmus+ Charta vor. Im Gegenteil hätte eine kurzfristige Umstellung der Regelungen durch die Universität Wien innerhalb des Studienjahres 2020/21 eine Ungleichbehandlung ihrer Outgoing Studierenden innerhalb einer Gruppe bedeutet, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der Erasmus+ Charta widersprochen hätte.

Mit besten Grüßen

Claudia Kögler

Mag. Claudia Kögler

Leiterin, Büro des Rektorats

Universität Wien
Universitätsring 1, 1010 Wien

T +43-1-4277-10011
claudia.koegler@univie.ac.at
www.univie.ac.at

